

Verordnung der Gemeinde Engelsberg
über die Festlegung bestimmter Flächen
für öffentliche Anschläge bei Wahlen
- Anschlagverordnung -

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Anschläge.....	3
§ 2 Antragstellung.....	3
§ 3 Einzelausnahmen.....	4
§ 4 Zuwiderhandlungen.....	4
§ 5 Inkrafttreten.....	4

**Verordnung der Gemeinde Engelsberg
über die Festlegung bestimmter Flächen für öffentliche Anschläge bei
Wahlen
(Anschlagverordnung)**

Die Gemeinde Engelsberg erlässt aufgrund des Artikel 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraf- und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz –LStVG-) folgende Verordnung:

§ 1

Öffentliche Anschläge

- (1) Öffentliche Anschläge für Wahlen dürfen im Gemeindegebiet der Gemeinde Engelsberg nur mit Erlaubnis der Gemeinde Engelsberg an den hierfür bestimmten Plakattafeln, -säulen und sonstigen für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtungen angebracht werden.
- (2) Vor Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde zentrale Wahlanschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.
- (3) Die Anschläge für Wahlen, Volksentscheide und Bürgerentscheide dürfen frühestens acht Wochen vor dem jeweiligen Termin an die hierfür vorgesehenen Anschlagtafeln angebracht werden.
- (4) Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse sowie Darstellungen durch Bildwerfer, die von der Öffentlichkeit – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

§ 2

Antragstellung

- (1) Wer Anschläge anbringen will, hat die Erlaubnis mindestens 10 Wochen vor dem Termin der Wahl, des Volks- oder Bürgerentscheides bei der Gemeinde Engelsberg zu beantragen.
- (2) Jede Partei erhält 5 v. H. der bereitstehenden Fläche.
- (3) Die Gemeinde Engelsberg ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden.
- (4) Die Bestimmungen des Fernstraßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes bleiben unberührt.

§ 3

Einzelausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Engelsberg auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden und die Gewähr besteht, dass die Beseitigung innerhalb einer festgesetzten Frist vorgenommen wird.

§ 4

Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Anschläge außerhalb der in § 1 Abs. 1 der Verordnung festgelegten Einrichtungen oder außerhalb des Rahmens des § 3 der Verordnung ohne Erlaubnis anbringt, oder
 2. unzulässige Anschläge auf seinem Besitz oder Eigentum duldet,
- kann nach Art. 28 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Engelsberg in Kraft. Sie gilt 20 Jahre

Engelsberg, 07.11.2013
GEMEINDE ENGELSBERG

Martin Lackner
Erster Bürgermeister

